



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Romain Collaud / Hubert Dafflon

2016-GC-54

Schaffung eines Steuerstatus für neue innovative Unternehmen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 20. Mai 2016 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Romain Collaud und Hubert Dafflon die Schaffung eines Freiburger Steuerstatus für neue innovative Unternehmen (NIU). Dieser Steuerstatus sollte folgende Bedingungen erfüllen:

- > Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer zu 50 % bis 100 % während mindestens 10 Jahren;
- > Steuerabzug auf dem Einkommen und den Investitionen von natürlichen und juristischen Personen;
- > Steuererleichterung für Schenkungen und Erbschaften zugunsten von NIU.

Die Motion inspiriert sich am Steuerstatus, den der Kanton Jura kürzlich eingeführt hat.

Den Verfassern der Motion zufolge ist die Schaffung eines derartigen Status gerechtfertigt, da sich der Kanton Freiburg mit seinen verschiedenen Entwicklungsstandorten als eine Innovationsplattform versteht. Die Schaffung eines derartigen Steuerstatus würde es namentlich erlauben, die Attraktivität des Kantons für die Gründung neuer Unternehmen zu steigern, die bestehenden Start-ups zu fördern und die natürlichen Personen dazu zu animieren, in neuartige Projekte zu investieren. Die Massnahme würde sich langfristig durch höhere Steuereinnahmen bezahlt machen.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat fördert ausdrücklich die Gründung von Unternehmen im Kanton Freiburg und zwar insbesondere über Fri Up, eine Einrichtung, die hauptsächlich von der öffentlichen Hand finanziert wird. Seit der Gründung des Vereins im Jahr 1989 unter der Bezeichnung APPTI (Association pour la Promotion et le Perfectionnement des Techniques Informatisées - Vereinigung für berufliche Weiterbildung und Förderung rechnergestützter Techniken) hat sich Fri Up stets weiterentwickelt, um dem Freiburger Wirtschaftsnetz eine geeignete Unterstützung bieten zu können. Seit 2008 hat Fri Up über 700 Gespräche geführt, die Gründung von 250 Start-ups unterstützt und 68 Start-ups für ein vertieftes und massgeschneidertes Coaching ausgewählt. Seit seiner Niederlassung auf dem blueFACTORY-Gelände im Jahr 2012 hat der Verein seine Tätigkeit zugunsten der Start-ups stark ausgebaut. Angesichts der Innovationsstrategie des Kantons sollte diese Tätigkeit aufgrund der steigenden Zahl von qualitativ hochstehenden Start-ups weiter an Bedeutung gewinnen.

Im Jahr 2016 wurde der Auftrag von Fri Up auf die Unterstützung neuer Unternehmen eingeschränkt. Zudem wurde ein Verfahren aufgestellt, mit dem die Jungunternehmen in drei Kategorien mit einem unterschiedlichen Unterstützungsgrad eingeteilt werden:

- > *Neue Unternehmen, die auf einem Markt mit starkem Wettbewerb tätig sind*
Jeder Projektträger in dieser Unternehmenskategorie kann von einem Basiscoaching profitieren. Eine finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.
- > *Neue Unternehmen, die innovative Geschäftsmodelle entwickeln*
Vorhaben von neuen Unternehmen, die auf innovativen Geschäftsmodellen basieren, können ein Coaching und eine Finanzhilfe des Staats erhalten. Da diese Unternehmen jedoch in Bereichen tätig sind, die mittel- und langfristig dem Wettbewerb ausgesetzt sind, müssen diese Finanzhilfen zeitlich befristet sein und im Einzelfall geprüft werden.
- > *Neue Unternehmen, die Produkte mit einem hohen Technologieanteil entwickeln und dafür bedeutende Investitionen tätigen müssen (Start-ups)*
Vorhaben von neuen Unternehmen, die Produkte mit einem hohen Technologieanteil entwickeln und dafür bedeutende Investitionen tätigen müssen, können ein Coaching und eine grössere Finanzhilfe des Staats erhalten. Der Staat hat ein besonderes Interesse daran, ihre Entwicklung zu unterstützen, da sie das grösste Wertschöpfungspotenzial aufweisen. Start-ups sind in der Regel innerhalb der kantonalen Wirtschaft keiner Konkurrenz ausgesetzt.

Die neuen Unternehmen können auch in einem der drei bestehenden Gründerzentren (Zentrum, Nord und Süd) beherbergt werden. Im Übrigen ist Fri Up für die Überwachung des gesamten Unternehmensgründungsprozesses auf kantonaler Ebene zuständig.

Der Staatsrat hat zudem beschlossen, dass als Erstes die finanziellen Mittel zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aufgestockt werden müssen. Er hat der Stiftung Seed Capital Freiburg zur Überbrückung zusätzliche Mittel für das Jahr 2017 bereitgestellt, damit sie wieder Unternehmen in der Anfangsphase des Gründungsprozesses finanziell unterstützen kann (Seed-Darlehen, auch Seed-Kapital genannt). Für eine langfristige Sicherung dieses Auftrags schlägt er im Rahmen der Vorlage *KMU-Innovationsförderung* (Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung; WFG; SGF 900.1, die bis am 30. September 2017 in der Vernehmlassung ist) vor, die finanzielle Unterstützung von neuen Unternehmen mittels Seed-Darlehen und Risikokapital gesetzlich zu verankern und die dauerhafte Finanzierung dieser Instrumente vorzusehen. Die Vorlage sieht zudem vor, die Seed-Darlehen im Gründungsprozess neu zu positionieren und stärker mit der Begleitung von Jungunternehmen durch Fri Up zu verbinden. Weiter ist vorgesehen, dass Fri Up den Jungunternehmen mit hohem Wertschöpfungspotenzial ein Label (Start-up-Label) verleihen kann. Vorbilder dafür sind das Label KTI Start-up und das Label NEI (Label für neue innovative Unternehmen) des Kantons Jura. Das Label würde eine Validierungsstufe im Fri Up-Verfahren darstellen und könnte von den Unternehmen und vom Kanton zu Kommunikationszwecken eingesetzt werden.

Zur Frage der Verfasser der Motion, ob es angezeigt ist, nach dem Vorbild des Kantons Jura einen besonderen Steuerstatus für innovative Start-ups vorzusehen, ruft der Staatsrat in Erinnerung, dass den neuen Unternehmen (mit oder ohne Label) wie auch allen anderen Unternehmen gestützt auf Artikel 98 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) während höchstens zehn Jahren eine Steuererleichterung gewährt werden kann. Das von Fri Up verliehene Start-up-Label würde in dieser Hinsicht die Stellungnahme eines Fachorgans darstellen.

Für den formellen Entscheid über eine Steuererleichterung wäre jedoch weiterhin der Staatsrat zuständig.

Der Staatsrat wird jeden Antrag um Steuererleichterung einzeln beurteilen und dabei insbesondere die Vorteile berücksichtigen, die eine Steuererleichterung für die Start-ups bedeuten kann. Zu den Vorteilen gehört auch, dass eine Steuererleichterung dem Staat so gut wie nichts kostet, da Start-ups gewöhnlich in den ersten Jahren keinen oder nur wenig Gewinn erzielen. Eine Steuererleichterung hat dagegen einen direkten Einfluss auf die Berechnung des Werts eines Start-ups durch Investoren und erhöht seine Chancen auf eine Drittfinanzierung. Verbunden mit einer Clawback-Klausel (Rückerstattung der Steuererleichterung falls das Unternehmen den Kanton verlässt) kann eine Steuererleichterung zudem dazu beitragen, den Wegzug eines Start-ups zu verhindern, dem der Durchbruch gelingt, und das aufgekauft werden könnte.

Ausserdem weist der Staatsrat darauf hin, dass die Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17) eine ermässigte Besteuerung von Erträgen aus Patenten (Patentbox) und Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorsieht, die gegebenenfalls auch den Start-ups zugute kommen können. Es muss jedoch erwähnt werden, dass nur die in der Schweiz getätigten Forschungsaufwendungen (Nexusansatz) anrechenbar sind und für die Abzüge eine Obergrenze von 20 % vorgesehen ist, um die Kosten der Steuervorlage 17 in einem erträglichen Rahmen zu halten, was aber auch die Wirkung dieser Instrumente einschränkt.

Einen Steuerabzug für Investitionen durch natürliche und juristische Personen sowie eine Steuererleichterung für Schenkungen und Vermächnisse zugunsten von Start-ups hält der Staatsrat jedoch für problematisch. Denn es gibt keine harmonisierten Regeln auf Bundesebene beziehungsweise keine interkantonalen Regeln nach dem Gegenrechtsprinzip, die die Gleichbehandlung bei interkantonalen Beziehungen gewährleisten würden. In der Tat würden die vorgeschlagenen Bestimmungen nur die Fälle begünstigen, in denen ein Start-up sich im Kanton Freiburg niederliesse und von einem Freiburger Investor, der im Kanton Freiburg besteuert wird, eine Finanzierung erhielte. Dagegen hätte ein ausserhalb des Kantons niedergelassener Investor, so bedeutend er sein mag, keinen Anspruch auf eine gesonderte Besteuerung in seinem Kanton. Genauso sollte auch ein Freiburger Steuerpflichtiger, der in ein ausserhalb des Kantons niedergelassenes Start-up investiert, grundsätzlich nicht in den Genuss einer gesonderten Besteuerung seines Einkommens kommen, da die fragliche Firma sich nicht im Kanton Freiburg entwickelt und dort auch keinen Mehrwert generiert. Das Risiko, dass er eine gesonderte Besteuerung für seine Investitionen verlangt und der Kanton Freiburg am Ende die Gründung neuer innovativer Unternehmen in anderen Kantonen doch finanziell unterstützen muss, lässt ich aber nicht ganz ausschliessen. Eine derartige Einschränkung auf die Kantonsgrenzen missachtet die heutigen Gegebenheiten und würde ein diskriminierendes System errichten, das kaum mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar wäre.

Zudem hat der Staatsrat bereits in seiner Antwort auf die Anfrage Rauber zur steuerlichen Bewertungspraxis für Aktien von Startups (2016-CE-113) dargelegt, dass der Kanton Freiburg bei der Bewertung der Aktien von Start-ups während der Gründungsphase eine grosszügige Praxis anwendet. Zwar können Investitionen nach Freiburger Praxis nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, aber der Steuerwert von Beteiligungen wird nach dem Substanzwert des Start-ups bestimmt und dabei berücksichtigt, dass der Ertragswert in den ersten Betriebsjahren mangels eines Gewinns meist gegen Null tendiert. Der vom Investor bezahlte Preis wird dabei nicht berücksichtigt.

Aufgrund dieser Darlegungen hält es der Staatsrat für angezeigt, ein Konzept für ein Start-up-Label nach dem Vorbild des Labels für neue innovative Unternehmen auszuarbeiten, das in das Verfahren von Fri Up eingebaut wird, und sei es auch nur, um genau zu bestimmen, in welchem Umfang der Staat die neuen Unternehmen unterstützen soll. Er ist jedoch der Meinung, dass eine automatische Steuererleichterung mit Vergabe des Labels nicht wünschenswert ist. Er empfiehlt deshalb die Motion zur Ablehnung.

26. September 2017